**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

**Band:** 57 (1973)

Artikel: Die Wirtschaftspolitik Berns und Freiburgs im 17. und 18. Jahrhundert

**Autor:** Bodmer, Walter

**Kapitel:** Die Forstwirtschaftspolitik

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1070968

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## DIE FORSTWIRTSCHAFTSPOLITIK

Ein wichtiger Zweig der Wirtschaft der Stände Bern und Freiburg war die Forstwirtschaft; denn die Wälder lieferten das Holz, den unentbehrlichen Rohstoff für Heizung und Bauten.

Im Staate Bern bewirtschaftete man vorerst nur die obrigkeitlichen Wälder, d.h. jene, die Eigentum der Hauptstadt waren. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts wurden einzelne derselben geschützt. Eine erste ausführliche Forstordnung erliess die Obrigkeit am 18. September 1592. Es wurden in dieser u.a. die Aufgaben der Bannwarte, der lokalen Forstaufseher, erläutert und die Erlaubnis zur Holzfällung von einer Bewilligung abhängig gemacht. Dies galt insbesondere für jene Gemeinden, die keine eigenen Wälder besassen. Denjenigen, die eigene Forste besassen, erlaubte man von nun an nicht mehr, sich in den Waldungen des Stadtstaates «zu beholzen». Zum ersten Male schrieb man auch vor, zur Erhaltung des Waldes seien Jungwüchse anzulegen. Windfall- und dürres Holz wies man den Armen zu 80.

Der Erhaltung des einheimischen Holzbestandes ganz allgemein dienten die 1597, 1606 und 1650 erlassenen Verbote, Holz auf der Emme beziehungsweise auf der Aare zu flössen. Dieses Interdikt galt selbstverständlich nur für Privatpersonen, nicht aber für das obrigkeitliche Holz, das alljährlich auf der Aare nach der Hauptstadt geflösst werden musste 81.

Infolge des Bevölkerungszuwachses und des Mangels an systematischen Aufforstungen verstärkte sich der Holzmangel zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Man glaubte, für diese Knappheit umfangreiche Rodungen verantwortlich machen zu können. Aus diesem Grunde wurde zur Überwachung der Forste und zur Holzversorgung der Hauptstadt eine besondere Behörde, die *Holzkammer*, geschaffen, welche 1711 errichtet, 1713 um zwei Mitglieder erweitert, nun erst ihre eigentliche Tätigkeit begann. Wegen des schlechten Zustandes der Waldungen in der Waadt wurde 1716 auch eine «welsche Holzkammer» 82 ins Leben gerufen. Die Forste im Gouvernement Aigle unterstan-

den ihr jedoch nicht. Die Wälder der Mandements Aigle, Ollon und Bex waren schon 1687 direkt dem Salzwerk Bex-Roche unterstellt worden. Für die Aufforstung gerodeter Flächen wurde hier früher als anderswo gesorgt.

Die beiden Holzkammern waren befugt, Bewilligungen für die Holzausfuhr, für Rodungen und Holzschläge von geringerem Masse zu erteilen, selbstverständlich unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kleinen Rat.

Als ein wichtiger Fortschritt ist in den deutschen Landen die Forstordnung vom 28. Februar 1725 zu betrachten. Sie bezog sich zwar nicht auf die Privat- und Gemeindewaldungen, war aber dennoch ziemlich umfassend, weil hier 80% des gesamten Waldareals im Besitze des Staates waren. Besonderes Gewicht wurde in dieser Ordnung auf die Einzäunung und Wiederanpflanzung abgeholzter Flächen gelegt; die Holzschläge der Gemeinden in den obrigkeitlichen Wäldern wurden erneut einer staatlichen Bewilligung unterstellt und der Weidgang in den Hochwäldern - in neuen Anpflanzungen war er ohnehin untersagt gleichfalls von einer behördlichen Zustimmung abhängig gemacht. Walderhaltende Massnahmen waren dringend notwendig geworden, denn schon um 1720 waren die Wälder in der Nähe der Hauptstadt völlig ausgeplentert. Grössere gerodete Flächen waren nicht wiederbepflanzt bzw. «angesamt» worden und mit Brombeergestrüpp bedeckt. Tannenwälder gab es nur im Gebirge. Die «Forste» im Mittelland bestanden meist nur aus ganz jungen Buchen und Eichen und einzelnen alten hohen Eichen, die nur noch als Brennholz verwendet werden konnten. Holzfrevel war häufig, und die Bannwarte waren als Hüter der Holzbestände unzuverlässig, weil sie mitten unter der Dorf bevölkerung wohnten 83. Im Jahre 1725 musste der Toppwald für 30 Jahre «in den Bann» gelegt werden, und beinahe gleichzeitig machte sich im Gibelegg- und Gurnigelwald Holzmangel geltend, so dass der Holzschlag auch in diesen Staatswäldern eingeschränkt werden musste. Dabei ist nicht zu vergessen, dass Holz praktisch das einzige Brennmaterial für den privaten, den gewerblichen und den öffentlichen Verbrauch war. Nicht nur in der Hauptstadt, sondern im ganzen Staatsgebiet hatten die Mitglieder der Räte, die Beamten, die Unterbeamten und die Geistlichen ein Anrecht auf eine sogenannte «Holzpension», vom benötigten Bauholz ganz zu schweigen. Holzmangel herrschte um 1735 auch in gewissen Gebirgstälern, wie z.B. im Obersimmental. Man schrieb ihn in dieser Gegend dem starken Holzverbrauch für die zahlreichen Einzäunungen zu. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts galt noch immer die Rodung als Hauptursache der Verknappung des Holzvorrates im Lande. Der Gedanke einer systematischen Bewirtschaftung aller Wälder und einer geregelten Wiederaufforstung war noch nicht allgemein verbreitet. Am 6. April 1753 beschloss die Obrigkeit daher eine bedeutende Erweiterung und Verschärfung des Rodungsverbotes 84.

Um den Holzmangel einigermassen zu beheben, machte man 1737/1738 den Vorschlag, Torf als zusätzliches Brennmaterial zu verwenden. Am 9. Juli 1737 wurde von der deutschen Holzkammer eine «Torfkommission» ernannt. Auch tauchte das Projekt einer «Turbenfabrique» im Löhrwald bei Herrenschwanden auf. Die deutsche Holzkammer wurde mit der Prüfung der Angelegenheit betraut. Sie konnte sich jedoch vorerst nicht zu einem grundsätzlichen Entscheid entschliessen, sondern wollte den Erfolg der Versuche des Spitals und einiger Privater abwarten, die es unternahmen, Torf als Brennmaterial zu verwenden. Erst als die Holzvergünstigungen zu Beginn der 1760er Jahre drastisch beschränkt werden mussten, entschloss man sich zum Handeln. 1760 wurde den armen Leuten am Buchholterberg das Torfgraben auf einem begrenzten Stück Moor in der Umgebung der Heimenegg erlaubt. Die Stadt Bern bezog nun den Torf aus den Mooren bei Schwarzenegg, nordöstlich von Steffisburg, und die Obrigkeit schrieb die Ausmasse der «Turbenwagen» vor, die Torf nach der Hauptstadt führen sollten. Eigenartig ist die Tatsache, dass man vorerst nicht daran dachte, einige der Stadt näher gelegene Moore auf Torf zu untersuchen. Erst 1766 tauchte das Projekt auf, Torf für Bern bei Moosseedorf und Urtenen zu graben 85.

Holz für die Hauptstadt wurde um die Mitte der 1760er Jahre im Bauwald und im Krautenwald im Amte Interlaken geschlagen. Beinahe gleichzeitig flösste man auch schon Holz aus dem Dursmühlewald bei Boltigen im Simmental bis nach Bern. In der Nähe der Hauptstadt war der grosse Bremgartenwald in einem bedenklichen Zustand. Von den

total 1680 Jucharten waren deren 1000 nur mit kleinen Tannenbäumen bestanden, die höchstens als Brennholz Verwendung finden konnten 86. In einzelnen Gemeinden im Südwesten des deutschsprachigen Teils des Kantons und im Unteraargau dienten noch immer die Wälder als Viehweiden, weil Allmenden fehlten. 1766 wurde *Torf* im Grossen Moos für die Bürger von Aarberg, Bargen und Kappelen gewonnen 87. Ungeachtet der beginnenden Torfgewinnung steigerte sich jedoch der Mangel an *Holz* zusehends in den 1770er Jahren, so dass 1774 mit der Landschaft Oberhasle ein Vertrag über die Lieferung von 4000 Klaftern Holz aus den Buchenwäldern am Brünig abgeschlossen werden musste. Von diesen 4000 Klaftern wurden aber nur deren 2000 nach der Hauptstadt geliefert 88.

Da die Holzkammer mit Arbeit überlastet war, ernannte die Obrigkeit im Jahre 1775 einen Oberförster, Hieronymus Gaudard, den sie mit der Oberaufsicht der staatlichen Wälder betraute 89. 1784 wird jedoch erneut die Klage über den Holzmangel laut. Es wird auf den grossen Nutzen der Waldungen im Oberlande hingewiesen. Ohne diese wären die «Stadtwälder» beinahe «verödet», stellte die Holzkammer fest.

Der Mangel an Holz war in der Zwischenzeit im deutschen Landesteil so beträchtlich geworden, dass man daran dachte, Holz aus dem Kien-, dem Kander- und dem Gasterntal, sogar von den Oeschinenalpen nach Bern zu führen <sup>90</sup>.

Vom Jahre 1776 an kam die Versorgung der Hauptstadt mit *Torf* aus dem Moor bei Münchenbuchsee in Gang. Es wurden 40 Jucharten für die Torfgrabung abgesteckt und für die Gewinnung dieses Brennmaterials, das für die Hauptstadt bestimmt war, der erforderliche Kredit gewährt. Für die Gewinnung von Torf waren mehrere Unternehmer tätig, auch wurden auf dem Moos selbst zum Teil transportable Hütten, auf dem Beundenfeld in der Nähe der Hauptstadt und im Marzili Magazine für Torf errichtet. Der Preis pro Fuder Torf wurde von der Obrigkeit festgesetzt und einem Teil der öffentlichen Gebäude die Verwendung von Torf als Brennmaterial vorgeschrieben. Von 1789 an wurden die jährlich aus den Mooren bei Schwarzenegg bezogenen 1500 Fuder vornehmlich für das Brennen von Ziegeln in der nach Thun verlegten obrigkeitlichen Ziegelhütte verwendet 91.

Während langer Zeit war die bernische Forstwirtschaft im deutschsprachigen Staatsgebiet vorwiegend stadtwirtschaftlich orientiert gewesen, indem sie in erster Linie die Versorgung der Hauptstadt mit Bauund Brennmaterial zum Ziele hatte, wenn auch Holz aus den obrigkeitlichen Wäldern an gewisse Gemeinden, an Bergwerke und an Beamte auf dem Lande abgegeben wurde. Erst das Mandat vom 16., 23. Jüni und 7. Juli 1786 brachte für diesen Landesteil eine umfassende Forstordnung, die territorialen Charakter aufwies, indem nicht nur die obrigkeitlichen Waldungen, sondern auch die Forste der Landschaften, Gerichtsherrschaften und Gemeinden einem Reglement und staatlicher Kontrolle unterstellt wurden.

Ausser Vorschriften zum Schutze des Waldes enthielt das Mandat Vorschriften über die Markierung der Forste, den Weidgang in diesen, die Wiederanpflanzung der gerodeten Flächen, den Schutz junger Pflanzungen, das zu fällende Holz, das Harzen, den Holzverkauf und adäquate Straf bestimmungen 92.

Die Forstpolitik Berns in seinen welschen Landen war – mit Ausnahme derjenigen im Gouvernement Aigle – von der in weiten Gebieten des deutschsprachigen Landesteils verfolgten insofern verschieden, als sie schon verhältnismässig früh auch eine vernünftige Bewirtschaftung der ausgedehnten Wälder der Herrschaftsherren und Gemeinden zu regeln suchte.

Grössere Bestände an Tannen- und Buchenholz gab es im waadtländischen Jura, in den Vogteien Yverdon, Romainmôtier, Nyon und Bonmont. An den Landesgrenzen gegen Burgund, insbesondere an den Hängen des Mont Risoux, wurden Bannwälder geschaffen, die als «Grenzschutz» dienen sollten. Allerdings mussten die Forste im Gebiete der Vallée de Joux den Hochofen von Bon Port und auch nach dessen Verfall immer noch Eisenschmelzen und Eisenhandwerker in Vallorbe und Umgebung mit Holzkohle versehen, so dass Kahlschläge diesen «Grenzschutz» allmählich illusorisch machten. Im 18. Jahrhundert wurden die Wälder bei Ste-Croix für die Eisenschmelze bei Noirevaux ausgebeutet.

Das erste Verbot gegen willkürliche Rodungen wurde schon 1589 erlassen. Eine weitere Verordnung allgemeiner Natur, die der willkürlichen Holzfällerei in den Gemeinschaftswäldern Einhalt gebieten sollte, war das «Réglement des Ports et Joux» von 1675. Es wurde 1700 wiederholt und verschäfft und enthielt überdies Bestimmungen über das Weiderecht, die Errichtung von Einfristungen um die Bergweiden und die Ausfuhr von Brennmaterial, d.h. Brennholz, die per Schiff von Nyon nach Genf erfolgte. Trotz dauernder Klagen der Welschen Holzkammer über den «Ruin» der Wälder durch den Weidgang in diesen, infolge von Rodungen und unerlaubtem Holzschlag zum Zwecke der Ausfuhr, konnte sich die Regierung lange nicht zu energischen Massnahmen entschliessen. Erst am 12. Mai 1769 erliess sie ein allgemeines Ausfuhrverbot für Holz, das allerdings später für gewisse «Berggemeinden», die üblicherweise Brennholz nach Genf lieferten, wieder aufgehoben wurde. Am 31. Mai 1771 wurde dann die Einfristung eines Viertels aller Waldungen empfohlen und in den gemachten Einschlägen der Weidgang untersagt 93.

Was Freiburg betrifft, beschränkte sich dieser Stand während langer Zeit auf den Erlass von Ausfuhrverboten für Holz und die Einschränkung des Holzfällens, die jedoch schwer kontrollierbar war. Schon 1670 musste den Amtleuten untersagt werden, von sich aus Bewilligungen zum Fällen von Bäumen in staatlichen Waldungen zu erteilen. Sie mussten die Gesuchsteller direkt an die Obrigkeit weisen, 1693 wurde allen Angehörigen verboten, Holz und Holzkohlen ins Berner Gebiet, auch nach dem Waadtland, auszuführen. Ein im Jahre 1734 erlassenes Holzausfuhrverbot spricht vom schlechten Zustand der Wälder und vom grossen Mangel an Bau- und Brennholz im Kanton. Den Ausfuhrverboten für Holz kam jedoch in den Ständen Freiburg und Bern nur beschränkte Bedeutung zu, da keine zusammenhängende Überwachung der Kantonsgrenzen existierte. Das freiburgische Exportverbot war auch in anderer Beziehung von begrenzter Bedeutung, denn ungeachtet des Holzmangels erlaubte man 1734 den Staatsangehörigen, die Besitzer von Rebbergen in der Waadt waren - es gab deren zahlreiche unter dem Patriziat und unter den Käsekaufleuten - Rebstecken für den Eigenbedarf auszuführen. Von Massnahmen zur Aufforstung nach erfolgtem Holzschlag ist übrigens im Jahre 1734 noch nicht die Rede 94.

Die Errichtung einer Holzkammer in Freiburg war im Jahre 1769 grundsätzlich beschlossen worden. In Tat und Wahrheit nahm sie ihre Tätigkeit erst am 23. Februar 1779 auf. Überdies war sie nur für die Verwaltung der Wälder der «Alten Landschaft», d.h. für das Gebiet der 24 Parochien, zuständig, ähnlich wie es die «Deutsche Holzkammer» seit 1716 nur für den deutschsprachigen Teil des bernischen Staatsgebietes war. Während jedoch die Obrigkeit der Aarestadt in diesem Jahre eine «Welsche Holzkammer» schuf, unterliess man es an der Saane, für die «Neue Landschaft» eine parallele Verwaltungsstelle zu schaffen, sondern überliess die Überwachung der Forste in diesem Landesteil den Landvögten. Dank der Tätigkeit der Freiburger Holzkammer setzte sich im alten Landesteil allmählich eine rationellere Holzbewirtschaftung durch, indem man die jährlich zu schlagende Holzmenge und damit den Verbrauch nach den vorhandenen Möglichkeiten richten konnte. Die einzelnen Wälder wurden auch im Kanton Freiburg von Bannwarten überwacht, die kaum zuverlässiger als jene im Berner Gebiet waren. Holzfrevel war in beiden Kantonen keine Seltenheit 95.

Wie an der Aare dachte man auch an der Saane daran, *Torf* als zusätzliches Brennmaterial zu verwenden. Um 1716 grub ein privater Unternehmer bei Düdingen nach Torf. Seit 1769 liess ein Advokat namens Mottet bei Belfaux Torf stechen, wofür ihm die Obrigkeit ein Darlehen von 1000 Kronen für die Dauer von 15 Jahren gewährte. Für die Behebung der Knappheit an Brennmaterial durch die Gewinnung von Torf war der bewilligte Vorschuss verhältnismässig bescheiden. Die Obrigkeit selbst scheint nicht daran gedacht zu haben, Moorboden anzukaufen, um auf eigene Rechnung Torf zu stechen, wie dies diejenige Berns bei Münchenbuchsee und bei der Schwarzenegg tat 96.

Die Holznutzung in den Freiburger Gemeindewäldern war in der Regel wie diejenige in den kommunalen Forsten im Berner Gebiet durch die von der Obrigkeit genehmigten Gemeindestatuten geordnet. In der «Neuen Landschaft» waren die Domanialwälder den Landvogteischlössern zugehörig, für deren «Beholzung» sie aufzukommen hatten. Auch die an diese Wälder anstossenden Gemeinden scheinen seit langer Zeit die Forste mitgenutzt zu haben. Auf Grund welcher Rechte dies geschah, war nicht immer klar. Weiter waren diese Staatswälder einem intensiven Weidgang ausgesetzt; an die so notwendige Aufforstung nach erfolgtem Holzschlag scheint niemand gedacht zu haben. Gewisse Waldungen drohten sogar zu versumpfen. An anderen Forsten fehlten die Marksteine, die den Wald abgrenzen sollten. Ungünstig auf die Erhaltung des Baumbestandes wirkte sich auch hier das starke Anschwellen der «Holzpensionen» aus. Mit der zunehmenden Holzknappheit im Kanton Freiburg wandte die Obrigkeit ihre Aufmerksamkeit in vermehrtem Masse den Domanialwäldern in der «Neuen Landschaft» zu. In diesen herrschten, insofern sie nicht ausgesprochene Gebirgswälder waren, die Laubbäume vor 97.

Im Jahre 1773 z.B. erhob die Regierung Anspruch auf die im Forst Bouleyres bei Bulle stehenden Eichen, Buchen und wilden Obstbäume und verlangte von den umliegenden Gemeinden, sich über die ihnen angeblich zustehenden Rechte des Weidgangs, der Beackerung gerodeter Flächen und des Holzhaus auszuweisen. Denn wie sich 1778 herausstellte, waren von den total 545 Jucharten des Waldes deren 140 kahlgeschlagen, z.T. sumpfig und mit Gestrüpp bewachsen. Die Obrigkeit war der Auffassung, die Gemeinden könnten lediglich auf die schlechten und ausgedörrten Bäume und Sträucher Anspruch erheben. Überdies trachtete sie, die allzu extensive Waldnutzung durch die Landvögte einzuschränken 98.

In ähnlicher Weise wie im Forst von Bouleyres sollten die Nutzungsrechte im Wald von Sautaux geregelt und die Gemeinde von Le Pâquier zur «Wiederanpflanzung» bzw. Wiederbesamung gerodeter, auch zur Trockenlegung versumpfter Teile dieses Waldes veranlasst werden. Die Gemeinde von La Tour-de-Trême, die im Wald von Sautaux gleichfalls Holzgerechtigkeiten besass, wurde auf ein neues Statut verpflichtet. Dabei behielt sich die Obrigkeit eine Fläche von 16 Jucharten zur ausschliesslichen Nutzung vor, ohne die Untertanen für die verlorenen Nutzungsrechte zu entschädigen.

Doch die Burgerschaft von La Tour, die diese Beschneidung ihrer angeblichen Rechte als ungebührlich empfand, war nicht gesonnen, dem Begehren Freiburgs zu entsprechen. Ohne Benachrichtigung des zuständigen Landvogtes beschloss sie im Januar 1775, zwischen 180 und 200 Stämme im Sautaux-Wald zu fällen und wegzuführen, wovon an-

geblich deren 138 allein in der von der Obrigkeit beanspruchten Waldpartie umgehauen wurden. Angesichts dieser offensichtlichen Unbotmässigkeit der Untertanen sah sich Freiburg veranlasst, strenge Massnahmen zu ergreifen. Den Gemeinden La Tour und Le Pâquier erteilte man den Befehl, das gefällte Holz auf eigene Kosten zuhanden der Obrigkeit in eine Säge zu bringen. Auf die Bitte der beiden Gemeinden, sie bei den alten Gepflogenheiten zu belassen, ging man nicht ein. Ganz im Gegenteil! Man verlangte von ihnen nicht nur einen «Eingangspfennig» in der Höhe von einem Louisdor, sondern forderte überdies für ihre Waldanteile einen Pachtzins in Form von Hafer. Endlich bestand die Obrigkeit auf der Besamung der gerodeten Partien und auf deren Einfristung <sup>99</sup>.

Nach neueren forstwirtschaftlichen Grundsätzen wurde im Jahre 1778 auch ein Reglement für den Unterhalt des Forstes Bouleyres aufgestellt. Man schränkte die übertriebenen Holzpensionen ein, limitierte den Weidgang, schützte die Bestände von Jungholz und ordnete die Besamung brachliegender Waldpartien an, deren es anscheinend zahlreiche gab 100.

Es ist verständlich, dass die getroffenen Massnahmen die lebhafte Empörung der Untertanen hervorrufen mussten, besonders derjenigen in La Tour-de-Trême. Denn auf Kosten der Nutzungsgewohnheiten dieser Gemeinde waren 16 Jucharten Wald zur ausschliesslichen Verfügung der Obrigkeit ausgeschieden worden, wenn auch die Nachbargemeinde Le Pâquier angewiesen wurde, etwas Wald als Kompensation an La Tour abzutreten. Neben der allgemeinen Unzufriedenheit über die absolutistischen Herrschaftsmethoden der Freiburger Regierung waren vermutlich die forstwirtschaftlichen Massnahmen eine Ursache mehr für den Ausbruch des sogenannten «Chenaux-Aufstandes» von 1781.

Nachdem die Revolte mit Hilfe von Berner Truppen niedergeschlagen worden war, beeilte sich die Obrigkeit, das Ausfuhrverbot für Holz von 1734 zu mildern. Das Mandat vom 28. Juli und 11. August 1781 brachte insofern eine gewisse Lockerung, als den Landvögten wiederum erlaubt wurde, Ausfuhrbewilligungen für mässige Holzmengen zu erteilen. Ein Jahr später, 1782, erhielt ferner die Gemeinde Broc für den «Bois des Auges» eine für sie günstigere Forstordnung, als es diejenigen waren, wel-

che die Regierung vor dem Aufstande für die Wälder von Bouleyres und Sautaux erlassen hatte.

Eine einheitliche und fortschrittliche Forstordnung wurde für den ganzen Kanton Freiburg erst durch das Mandat vom 22. Juli 1796 geschaffen. Diese kann als Grundlage für eine fachgemässe Bewirtschaftung aller Wälder im Herrschaftsgebiet der Saanestadt betrachtet werden <sup>101</sup>.